



Anlage 2 zum Trägerrundschreiben 13/26

Verfahrenshinweise

(Stand: 19.05.2026)

Das Konzept der B2-BSK – Gezielte Prüfungsvorbereitung für Wiederholende wird ab dem 01.07.2026 mit folgenden Verfahrenshinweisen umgesetzt.

1. Grundlegende Informationen

Der B2-BSK - Gezielte Prüfungsvorbereitung für Wiederholende im Umfang von 200 Unterrichtseinheiten (UE) ersetzt die bisherige Möglichkeit, einen kompletten B2-Berufssprachkurs (mit oder ohne Brückenelement) zu wiederholen. Der Unterricht in dieser Kursausprägung baut systematisch auf den bereits erworbenen Kompetenzen auf und ist insbesondere auf prüfungsrelevante sprachlich-kommunikative Fertigkeiten sowie Lern- und Prüfungsstrategien fokussiert.

Der B2-BSK – Gezielte Prüfungsvorbereitung für Wiederholende richtet sich an Personen, die:

- bereits einen B2-Berufssprachkurs (mit oder ohne Brückenelement) absolviert und
- den Deutsch-Test für den Beruf B2 (im Erst- oder Zweitversuch) abgelegt, jedoch diesen knapp nicht bestanden oder nicht bestanden haben.

Ziel ist es, den Teilnehmenden, die den B2-Berufssprachkurs wiederholen möchten, einen zügigeren Kursabschluss und infolgedessen eine schnellere Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Es handelt sich bei dem B2-BSK - Gezielte Prüfungsvorbereitung für Wiederholende um eine spezifische Kursausprägung innerhalb der bestehenden Berufssprachkurse mit Zielniveau B2 (und nicht um eine neue Kursart). Das bedeutet, dass

- eine Erweiterung der Zulassung für Kursträger nicht erforderlich ist.
- die Vergütung analog zu den regulären B2-Berufssprachkursen erfolgt.

Die neue Kursausprägung ersetzt zugleich das bisherige Verfahren der vollständigen Kurswiederholung; eine erneute Einmündung in reguläre B2-Berufssprachkurse mit 400 oder 500 Unterrichtseinheiten ist künftig nicht mehr vorgesehen. Alle Teilnehmenden mit Bedarf an einer wiederholten Sprachförderung können ab dem 01.07.2026 nur noch die B2-BSK – Gezielte Prüfungsvorbereitung für Wiederholende besuchen. Kurse können in allen Regionen mit einer Mindestanzahl von 15 Teilnehmenden starten. Zur Bündelung von Teilnehmenden und Sicherstellung der geplanten Kursstarts ist daher außerhalb von Ballungszentren grundsätzlich eine Planung von Kursen im virtuellen Klassenzimmer vorzusehen.

Rechtsgrundlage für diese Anpassung ist die Dritte Verordnung zur Änderung der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV), die zum 30.04.2026 in Kraft getreten ist.

2. Überblick: Aktualisierungen/Neuerungen von Dokumenten

2.1. Rechtliche Grundlagen

Vordruck/Formular/Unterlage	Ergänzung/Änderung/Neuerung
1. Neu: Pädagogisches Konzept für einen B2-BSK – Gezielte Prüfungsvorbereitung für Wiederholende	<ul style="list-style-type: none"> • Stand Februar 2026
2. Aktualisierung: Konzept für den Basiskurs B2 inklusive Brückenelement (Anpassung ist in Planung)	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung von Punkt 14. Wiederholung entsprechend den Vorgaben
3. Aktualisierung: DeuFöV § 14 Abs.2; §15 Abs.2, Satz 3	<ul style="list-style-type: none"> • „Die Basisberufssprachkurse nach § 12 und die Spezialberufssprachkurse nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 und 4 umfassen in der Regel je 400 Unterrichtseinheiten. Das Bundesamt kann in dem pädagogischen Rahmenkonzept nach Absatz 1 jeweils allgemein oder in bestimmten Fällen Abweichungen vorsehen.“ • „Der oder die Teilnehmende kann auf Antrag bei der die Teilnahmeberechtigung erteilenden Stelle einmal erneut an einem Kurs teilnehmen, wenn ohne die Teilnahme das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist“
4. Aktualisierung: Anlage 4 zur AbrRL DeuFöV	<ul style="list-style-type: none"> • Neu aufgenommen unter Punkt A1: B2-BSK – Gezielte Prüfungsvorbereitung für Wiederholende

2.2. Weitere Unterlagen

Vordruck/Formular/Unterlage	Ergänzung/Änderung/Neuerung
5. „Kursmeldung“ in BerD: (Anpassung ist in Planung)	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung der Kursausprägung in BerD um die Kategorie „Gezielte Prüfungsvorbereitung“

3. Verfahrenshinweise

3.1. Zulassung zur Durchführung

Die Durchführung der B2-BSK - Gezielte Prüfungsvorbereitung für Wiederholende wird allen Trägern mit Zulassung zur Durchführung von Basis- und Spezialberufssprachkursen nach §§ 12 sowie §§ 13 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 DeuFöV ermöglicht.

3.2. Kurspersonal

Sprachlehrkräfte, die im B2-BSK – Gezielte Prüfungsvorbereitung für Wiederholende unterrichten wollen, müssen eine Erweiterung der Zulassung zur Vermittlung berufsbezogener deutscher Sprachkenntnisse (ZQ BSK) nach § 18 Abs. 5 DeuFöV für Berufssprachkurse nachweisen. Darüber hinaus gelten die Regelungen über die modifizierte Fortsetzung der Ausnahmeregelungen für Lehrkräfte (vgl. TRS 13/25).

Weiteres Kurspersonal ist nicht vorgesehen und wird nicht erstattet.

3.3. Lehrwerkszulassung

Kurstragendes Lehrwerk muss die Grundlage für den Unterricht bilden. Für den B2-BSK – Gezielte Prüfungsvorbereitung für Wiederholende muss ein beliebiges Lehrwerk aus der Rubrik B2 – Lehrwerke aus der Liste der zugelassenen Lehrwerke in Berufssprachkursen ausgewählt werden. Zusätzlich dazu können in diesem Kurs prüfungsvorbereitende Materialien nach eigenem Ermessen eingesetzt werden. Hierbei sind die Vorgaben und weiteren Informationen in dem pädagogischen Konzept (vgl. Anlage 1) zu berücksichtigen.

3.4. Bedarfsdeckung

Die Kurse werden im Quartalsgespräch auf Basis der Bedarfsmeldung geplant.

Sollte es regional zu Mehrbedarfen kommen, werden diese durch die Regionaldirektionen oder zuständigen Landesministerien an die jeweiligen Ansprechpartner in den HSO gemeldet und möglichst in den kommenden Quartalsgesprächen eingeplant.

3.5. Teilnahmeberechtigung

Bei Teilnahmeberechtigungen muss das Merkmal „Kurswiederholung“ und als geeigneter Berufssprachkurs Ziel B2 ausgewählt sein. Eine Kurseinmündung ohne das Merkmal „Kurswiederholung“ ist nicht möglich. Bitte prüfen Sie das Original genau.

3.6. KURSNET-Erfassung

Die Nutzung von KURSNET für die B2-BSK - Gezielte Prüfungsvorbereitung für Wiederholende ist verpflichtend. Es ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Kurse vollständig und korrekt in KURSNET erfasst werden. Die Erfassung muss auf folgende Weise durchgeführt werden:

- Die B2-BSK – Gezielte Prüfungsvorbereitung für Wiederholende sind unter der Kategorie „Berufssprachkurs mit Ziel B2“ einzutragen.
- Der Angebotstitel ist zwingend wie folgt darzustellen: „B2-BSK – Gezielte Prüfungsvorbereitung“. Wenn der Kurs nicht in Präsenz stattfindet, muss aus dem Titel

deutlich hervorgehen, dass der Kurs entweder virtuell oder teilweise virtuell durchgeführt wird (zum Beispiel: „B2-BSK – Gezielte Prüfungsvorbereitung/virtuell“).

Die KURSNET-Eingabehilfe wird derzeit aktualisiert und demnächst zur Verfügung gestellt.

3.7. Kursmeldung

Die Kursmeldungen für B2-BSK – Gezielte Prüfungsvorbereitung für Wiederholende sind entsprechend der geltenden Meldepflichten sowie der Meldehinweise in BerD vorzunehmen.

Die Erfassung muss auf folgende Weise durchgeführt werden:

- Unter „Kursart“ ist die Kategorie „Berufssprachkurs Ziel B2“ auszuwählen.
- Unter „Kursausprägung“ ist das neue Merkmal „Gezielte Prüfungsvorbereitung“ auszuwählen.
- Die Gesamt-UE Zahl beläuft sich immer auf 200 UE.
- Unter „Kursbezeichnung“ ist der kursindividuelle Name bestehend aus "B2-BSK – Gezielte Prüfungsvorbereitung“ zwingend anzugeben.
- Mit der ersten Kursmeldung ist ein Nachweis über die KURSNET-Eintragung hochzuladen.

3.8. Abschluss und Abschlussprüfung

Die Kurse schließen mit dem Deutsch Test für den Beruf B2 ab, wenn die oben genannten Vorbedingungen hinsichtlich Teilnehmenden und Zahl der Unterrichtseinheiten erfüllt sind. Beim Nichtbestehen der Prüfung erhalten die Teilnehmenden zum Abschluss eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung über individuelle Lernfortschritte.

Bei Nichterreicherung des Kursziels kann die Prüfung zum Nachweis des B2-Niveaus einmal wiederholt werden.

3.9. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt gemäß der Abrechnungsrichtlinie (AbrRL DeuFöV) für Berufssprachkurse. Es gelten die Verfahrens- und Vergütungsregelungen der AbrRL DeuFöV für Basiskurse (vgl. §§ 21, 22). Die Mindestanzahl beim B2-BSK - Gezielte Prüfungsvorbereitung für Wiederholende beträgt 15 Teilnehmende (vgl. Anlage 4 AbrRL DeuFöV).

Sofern der Anspruch auf eine Garantievergütung besteht, können folgende Abschläge beantragt werden:

- Erster Abschlag nach 50 durchgeführten Unterrichtseinheiten in Höhe der auf die ersten 50 durchgeführten Unterrichtseinheiten entfallenden Garantievergütung.
- Zweiter Abschlag nach 50 weiteren durchgeführten Unterrichtseinheiten in Höhe der auf die 50 weiteren durchgeführten Unterrichtseinheiten entfallenden Garantievergütung.